

Merkblatt zur Richtlinie des Bonuspasses der Stadt Böblingen

Stand: 01/2024

Hinweis zum Merkblatt

Das Merkblatt zur Richtlinie des Böblinger Bonuspasses dient zu Ihrer Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert auf der Richtlinie zum Böblinger Bonuspass in Kraft getreten am 01. Januar 2024. Diese kann unter www.boeblingen.de/bonuspass abgerufen oder in gedruckter Form über die Servicestelle Böblinger Bonuspass ausgehändigt werden. Grundlage für die Gewährung eines Bonuspasses und der Einzelleistungen ist allein die Richtlinie zum Böblinger Bonuspass.

1 Welche Voraussetzungen gibt es?

Mit dem Bonuspass verfolgt die Stadt Böblingen das Ziel, Familien und Einzelpersonen mit geringen Eigenmitteln über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus eine verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt Böblingen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für bildungsfördernde Maßnahmen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote. Böblinger Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz in Böblingen wird auf Antragstellung hin und nach Prüfung der Voraussetzungen der Richtlinie zum Böblinger Bonuspass ein Bonuspass A oder B ausgestellt.

Wichtig: Der Böblinger Bonuspass ist eine städtische Freiwilligkeitsleistung, somit besteht kein Rechtsanspruch.

Sie müssen im Stadtgebiet Böblingen gemeldet sein (Dagersheim gehört zum Stadtgebiet).

2 Muss ich einen Bonuspass A oder einen Bonuspass B beantragen?

Bonuspass A einen A- Pass beantragen Sie, wenn Sie soziale Transferleistungen bekommen. Dazu zählen:

- Wohngeld
- Bürgergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Kinderzuschlag

- Hilfe zur Pflege (stationär und ambulant)
- Asylbewerberleistungen
- Leistungen der Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bonuspass B einen B- Pass beantragen Sie, wenn Sie keine der oben genannten Leistungen bekommen, aber dennoch ein geringes Haushaltseinkommen haben.

3 Wann bekomme ich einen Bonuspass B?

Für einen Bonuspass B darf das gesamte Einkommen des Haushalts (Jahresbrutto-Haushaltseinkommen) die vorgegebenen Einkommensgrenzen des B-Passes (siehe Punkt 6) nicht übersteigen. Zudem darf die Vermögensgrenze von 60.000 € für den Haushaltsvorstand und 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied nicht überstiegen werden.

Wichtig: Um einen Bonuspass B zu beantragen, müssen Sie im Voraus Ihren Wohngeldanspruch bei der Wohngeldbehörde der Stadt Böblingen überprüfen lassen. Die Vorlage eines Ablehnungsbescheides der Wohngeldbehörde ist Voraussetzung für die Antragstellung eines B-Passes.

4 Welche Haushaltsmitglieder werden beim Bonuspass berücksichtigt?

Der Haushaltsvorstand (antragstellende Person), der/die Ehepartner*in bzw. Lebenspartner*in und kindergeldberechtigte Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden berücksichtigt.

Bonuspass B:

Erhalten Kinder über 18 Jahren Kindergeld, bekommen aber ein eigenes regelmäßiges Einkommen, werden diese ebenfalls berücksichtigt. Das Einkommen wird bei der Berechnung des B-Passes miteinbezogen.

5 Welche Vorteile haben alleinerziehende Personen oder Menschen mit einer Behinderung bei der Beantragung eines Bonuspasses B?

Die Jahresbruttoeinkommensgrenze im B-Pass wird um einen Festbetrag von 4.200 € im Jahr erhöht, wenn ein Haushaltsmitglied einen Grad der Behinderung von mind. 50 hat oder eine Person alleinerziehend ist und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt lebt. Treffen beide Voraussetzungen auf einen Haushalt zu, verdoppelt sich der Freibetrag auf 8.400 €.

6 Welche Einkommensgrenzen gelten im Bonuspass B?

Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Wohngeldgrenzen der Stadt Böblingen. Ab dem 01.01.2024 sind folgende Grenzen gültig:

Bonuspassberechtigte Personen im Haushalt	Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B
1	31.190 €
2	41.990 €
3	52.128 €
4	70.330 €
5	80.438 €
6	90.403 €
7	99.072 €
8	103.104 €

7 Wo stelle ich den Antrag für einen Bonuspass?

Ein Bonuspass A oder B kann nur nach einer schriftlichen Antragstellung ausgehändigt werden. Zuständig ist die Servicestelle Böblinger Bonuspass des Amtes für Soziales der Stadt Böblingen. Standort: Konrad-Zuse-Str. 90, 71034 Böblingen

Die Antragsformulare können bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass angefordert werden oder auf der Homepage unter www.boeblingen.de/bonuspass heruntergeladen werden.

Sachbearbeiterinnen:

Buchstabe A - F

Frau Hanka (07031) 669-2362

Buchstabe G – M

Frau Hummel..... (07031) 669-2367

Buchstabe N - S

Frau Karakas (07031) 669-2369

Buchstabe Sch/St – Z

Frau Susak (07031) 669-2368

E-Mail : bonuspass@boeblingen.de

8 Welche Unterlagen muss ich einreichen, um einen Bonuspass zu erhalten?

Bonuspass A:

- Antragsformular Bonuspass A unterschrieben mit
 - Zustimmung zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz
 - Bestätigung über den Erhalt des Merkblattes zum Böblinger Bonuspass
- Aktueller Leistungsbescheid als Nachweis für den Bezug von Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.)
- ggf. Nachweis über Kindergeldbezug (Bescheid oder Kontoauszug)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren

Bonuspass B:

- Antragsformular Bonuspass B unterschrieben mit
 - Zustimmung zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz
 - Bestätigung über den Erhalt des Merkblattes zum Böblinger Bonuspass
- Aktueller Ablehnungsbescheid der Wohngeldbehörde Böblingen (nicht älter als 6 Monate)
- Nachweise über das Haushaltseinkommen (siehe Antragsformular)
- Erklärung über die Vermögensverhältnisse
- ggf. Nachweis über Kindergeldbezug (Bescheid oder Kontoauszug)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren

Die Unterlagen und Antragsformulare sind unterschrieben bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass einzureichen. Nachweise sind in Kopie beizulegen. Originale werden nicht angenommen.

Die Servicestelle Böblinger Bonuspass behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

Wichtig: Ihr Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht und alle Anträge unterschrieben wurden. Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einzureichen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, kann Ihr Antrag abgelehnt werden. Angaben zur finanziellen und persönlichen Situation sind wahrheitsgemäß zu machen und nachzuweisen.

9 Wie lange ist ein Bonuspass gültig?

Der Bonuspass ist immer rückwirkend zum ersten des Monats gültig, in dem Sie den Antrag stellen bzw. den Bonuspass verlängern lassen. Die Gültigkeit des Bonuspasses A richtet sich nach der Gültigkeit des Leistungsbescheids, den Sie vorlegen (Wohngeld, Bürgergeld etc.).

Der Bonuspass B gilt längstens für ein Jahr. Dies gilt für Neuausstellungen und Verlängerungen.

10 Welche Leistungen kann ich mit einem Bonuspass in Anspruch nehmen?

Bonuspass A und Bonuspass B:

- **Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche:**
50 % des Teilnehmerbeitrags inkl. Fahrtkosten bis maximal 350 € pro Person und Jahr.
Die Antragstellung erfolgt auf dem Formular „Ferienbetreuung Kinder für und Jugendliche“.
- **Eltern- Kind-Freizeit:**
50 % des Teilnehmerbeitrags inkl. Fahrtkosten bis maximal 350 € pro Person und Jahr.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Eltern -Kind - Freizeit“.
- **Freizeitaufenthalte für Menschen mit Behinderung:**
50 % des Teilnehmerbeitrags inkl. Fahrtkosten bis maximal 500 € pro Person und Jahr.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Inklusive Freizeiten“.
- **Bürger- und Mehrgenerationenhaus „Treff am See“:**
50 % des Teilnehmerbeitrags.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Bürger- und Mehrgenerationenhaus Treff am See“.
- **Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg:**
50 % des Teilnehmerbeitrags.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Familienzentrum PGW“.
- **Volkshochschule (VHS) Böblingen-Sindelfingen:**
50% der Kursgebühren - inklusive des Materials – für Kinder und Erwachsene.
Der Zuschuss wird bei der VHS beantragt.
- **Haus der Familie Sindelfingen- Böblingen:**
50% der Kursgebühren - inklusive des Materials – für Kinder und Erwachsene.

Der Zuschuss wird beim Haus der Familie beantragt.

- **Schullandheime und Abschlussfahrten:**
50 % der Kosten des Schullandheims oder der schulisch organisierten Abschlussfahrt bis maximal 500 € pro Person und Jahr.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Schullandheime und Abschlussfahrten“.
- **Lise-Meitner-Gymnasium:**
50% der Gebühr für das erweiterte und betreuende Angebot am Lise-Meitner-Gymnasium.
Der Zuschuss wird im Sekretariat des Gymnasiums beantragt.
- **Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren/Schulkindergärten im Landkreis Böblingen:**
50 % der Gebühren für Selbstzahler*innen.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Schulkindbetreuung“ beantragt.
- **Schulkind-Betreuung für Kinder bis 14 Jahre an Schulen im Landkreis Böblingen:**
50 % Ermäßigung auf die Gebühren.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Schulkindbetreuung“.
- **Persönlicher Kita-Bedarf:**
Zuschuss in Höhe von 100 € zum neuen Kita-Jahr.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Persönlicher Kita-Bedarf“.
- **Böblinger Frei- und Hallenbad:**
50 % auf Einzelkarten und 10er Karten, sowie 50 % auf Saison- und Jahreskarten.
Die Ermäßigung erfolgt direkt an der Kasse der Bäder.
- **Schwimmkurse für Kinder und Erwachsene:**
50 % der Gebühr bis maximal 80 € pro Person und Jahr.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Schwimmkurse und Vereinsmitgliedschaft Erwachsene und Kinder“.
- **Vereinsmitgliedschaft:**
50 % des Mitgliedsbeitrags und der Kurs-/oder Abteilungsgebühr bis maximal 200 € pro Person und Jahr.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Schwimmkurse und Vereinsmitgliedschaft“.

- **Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts:**
Es gilt der ermäßigte Preis für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende und Schwerbehinderte.
Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Eintrittskarte an der Abendkasse.
- **Städtische Museen und Galerie:**
freier Eintritt.
- **Stadtbibliothek Böblingen:**
50 % auf die erstmalige Anmeldegebühr und die Leihgebühren der Medien.
Die Ermäßigung erfolgt in der Stadtbibliothek.
- **Böblinger Tafelladen:**
Berechtigung zum Einkauf im Tafelladen.

Bonuspass B:

Inhaber*innen eines Bonuspasses B können zusätzliche Leistungen beantragen, die im Bonuspass A nicht enthalten sind:

- **Kostenerstattung für das gemeinschaftliche Mittagessen**
 - am Lise-Meitner -Gymnasium
 - an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sowie Schulkindergärten
 - an Böblinger Grund- und weiterführenden Schulen sowie Kindertageseinrichtungen

Die Kosten werden rückwirkend erstattet abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro Essen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Mittagstisch Schule/Kita“.

- **Schüler*innenbeförderung:**
Erstattung der Fahrkosten sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
Es fällt ein Eigenanteil von 5 € pro Monat an.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular "Schüler*innenbeförderung".
- **Persönlicher Schulbedarf:**
Zuschuss in Höhe von 100 € zum Schuljahresbeginn. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Persönlicher Schulbedarf“.

Hinweis:

A-Pass-Inhaber*innen können diese Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Für Empfänger*innen von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** ist die Stadt Böblingen zuständig:

<u>Buchstabe</u>	<u>Sachbearbeiterin</u>	<u>Telefon</u>
A – G	Sonja Bogesch	(07031) 669 - 2373
H – P	Astrid Sostmann – Feuchter	(07031) 669 - 2364
Q – Z	Gabriele Zischka	(07031) 669 – 2363

Oder per E-Mail an: bonuspass@boeblingen.de

11 Gibt es besondere Leistungen für Senior*innen?

Personen ab 60 Jahre können zusätzliche Leistungen über den A- und B-Pass in Anspruch nehmen:

- **Stadtranderholungen und Senior*innenreisen:**
50 % des Teilnehmerbeitrags inklusive der Fahrtkosten, wenn diese vom Anbieter organisiert wird. Eine Bezuschussung erfolgt bis maximal 500 € pro Person und Jahr. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Freizeitaufenthalte/Senioren*innen“.
- **Besuch der Mineraltherme Böblingen:**
50 % Ermäßigung auf den Basistarif inklusive Classic-Sauna.
Die Ermäßigung erfolgt an der Bäderkasse.
- **Mittagstisch für Senior*innen:**
Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen eines anerkannten Böblinger Trägers, abzüglich eines Eigenanteils von 2 € pro in Anspruch genommenen Mittagessen.
Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Senior*innenmittagstisch“.

12 Welche Voraussetzungen gibt es, um die einzelnen Vergünstigungen über den Bonuspass zu bekommen?

Der Bonuspass muss im Zeitraum, in der Sie die Leistung beantragen wollen, gültig sein.

Beispiel: Ihr Kind besucht vom 01. Juli bis zum 08. Juli ein Schullandheim. Die Gebühr für das Schullandheim muss am 10. Mai bei der Schule bezahlt werden. In diesem Fall muss der Bonuspass im Monat Mai gültig sein.

Beispiel: Sie wollen am 01. Juli in das Böblinger Freibad. Der Bonuspass muss am 01. Juli gültig sein.

Beispiel: Ihr Kind macht beim SV Böblingen Judo. Am 01. Januar eines Jahres wird der Vereinsbeitrag des Hauptvereins eingezogen. Am 01. März eines Jahres wird zudem der Abteilungsbeitrag für die Judoabteilung eingezogen. Der Bonuspass muss im Januar und im März gültig sein.

Beispiel: Die Musikschule Böblingen erhebt eine monatliche Gebühr. Der Bonuspass ist von Januar bis einschließlich September gültig. In diesem Fall erhalten Sie eine Ermäßigung von 50 % für die Monate Januar bis September.

13 Wann muss ich die einzelnen Leistungen beantragen, um eine Vergütung/eine Rückerstattung zu bekommen?

Sie können bis zum 28. Februar des Folgejahres Leistungen für das Vorjahr beantragen, um eine Rückerstattung zu bekommen.

Beispiel: Ihr Bonuspass ist vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Sie haben monatlich einen Beitrag für das Sportstudio des SV Böblingens bezahlt. In diesem Fall können Sie einen Antrag für eine Erstattung der Beitragsgebühren (50 %) bis zum 28. Februar 2024 stellen.

Ausnahmen:

1) Persönlicher Schulbedarf und persönlicher Kitabedarf

Der persönliche Schulbedarf und der persönliche Kitabedarf müssen **bis zum 31. Oktober** eines Jahres beantragt werden. Sie bekommen das Geld dann **zum 01. Dezember** eines Jahres ausbezahlt.

2) Mittagessen an Schulen oder Kindergärten und Schulkind-Beförderung

Kosten für die **Monate Februar bis Juli** müssen rückwirkend im Zeitraum vom **01. Juli bis spätestens 31. August** beantragt werden. Kosten für die **Monate September bis Januar** müssen rückwirkend im Zeitraum vom **01. Januar bis spätestens 28. Februar** beantragt werden.

14 Welche Unterlagen muss ich einreichen, um eine Rückerstattung von Gebühren zu bekommen?

Um eine Leistung über den Bonuspass in Anspruch zu nehmen, müssen Sie das entsprechende Formular ausgefüllt bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass einreichen. Zudem müssen Sie Nachweise erbringen, die zeigen, dass Sie berechtigt sind, die Leistung zu erhalten.

Beispiel: Ihr Kind besucht die Schulkindbetreuung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bonuspass A-Inhaber*innen:

Sie legen einen Gebührenbescheid der Schule vor, aus dem hervorgeht, wie hoch die Kosten für die Betreuung des Kindes sind und wie hoch die Kosten für das Mittagessen sind. Zudem legen Sie Kontoauszüge vor, aus denen hervorgeht, dass der monatliche Betrag an die Schule bezahlt wurde. Sie erhalten dann 50 % der Kosten für die Betreuung Ihres Kindes erstattet.

Das Mittagessen müssen Sie separat über Bildung und Teilhabe (BuT) beantragen.

Bonuspass B-Inhaber*innen:

legen einen Gebührenbescheid der Schule vor, aus dem hervorgeht, wie hoch die Kosten für die Betreuung des Kindes sind und wie hoch die Kosten für das Mittagessen sind. Zudem legen Sie Kontoauszüge vor, aus denen hervorgeht, dass der monatliche Betrag an die Schule bezahlt wurde. Sie erhalten dann 50 % der Kosten für die Betreuung Ihres Kindes und die Kosten des Mittagessens abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro Essen erstattet.

Beispiel: Ihr Kind besucht Judo beim SV Böblingen.

Sie legen einen Nachweis über die Mitgliedschaft im Verein vor und reichen uns Kopien der Kontoauszüge ein, aus denen die Zahlungen des Mitgliedsbeitrags und ggf. des Abteilungsbeitrags für Judo hervorgehen.

Beispiel: Ihr Kind nimmt am Schullandheim teil.

Sie legen uns die das Infoschreiben der Schule vor, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum das Schullandheim stattfindet, wie viel es kostet und wann der Betrag bezahlt werden muss. Falls Sie den Betrag bereits bezahlt haben, legen Sie uns ebenfalls einen Nachweis in Form eines Kontoauszugs vor.

15 Weitere Pflichten

- Sie müssen den Bonuspass bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzeigen.
- Der Bonuspass ist nicht übertragbar und darf nur von der berechtigten Person genutzt werden.
- Bei Verlust oder Diebstahl des Bonuspasses müssen Sie dies unverzüglich der Servicestelle Böblinger Bonuspass melden.
- Sie müssen Änderungen Ihrer persönlichen Daten oder Ihrer finanziellen Situation unverzüglich der Servicestelle Böblinger Bonuspass mitteilen.